



Erläuterungsbericht

zum Wege- und Gewässerplan
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)

Az. **4725** – B 07.17

gefertigt von Katrin Harder, Ulrich Kirner und Johannes Abele

Ravensburg, den

01.07.2024

D.S.

Johannes Abele (Leitender Ingenieur)



Inhaltsverzeichnis

1. Das Flurneuordnungsverfahren.....	6
1.1 Rechtsgrundlagen	6
1.2 Lage des Gebiets	6
1.3 Probleme und Planungsschwerpunkte	6
1.4 Ziele	6
2. Allgemeine Planungsgrundlagen	7
2.1 Raumbezogene Planungen.....	7
2.1.1 Landesentwicklungsplan.....	7
2.1.2 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben.....	7
2.1.3 Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan	7
2.1.4 Bauleitplanung.....	7
2.1.5 Fachplan landesweiter Biotopverbund.....	8
2.1.6 Generalwildwegeplan	9
2.1.7 Vorplanungsbericht nach § 38 FlurbG	9
2.1.8 LEADER Oberschwaben	9
2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte	9
2.2.1 Grundwasserschutz	9
2.2.2 Hochwasserschutz	9
2.2.3 Natur- und Landschaftsschutz	9
2.2.4 Natura 2000 Gebiete	10
2.2.5 Ökologische Untersuchungen im Rahmen der Flurneuordnung.....	10
2.2.6 Denkmalschutz.....	11
2.3 Bestehende und geplante Anlagen (ohne gemeinschaftliche Anlagen)	11
2.3.1 Straßen.....	11
2.3.2 Eisenbahnen	11
2.3.3 Gewässer	11

2.3.4 Leitungen	12
2.4 Das Verfahrensgebiet.....	12
2.4.1 Naturräumliche Gliederung, Topographie, Klima.....	12
2.4.2 Geologie und Boden	12
2.4.3 Bodenschätze.....	13
2.4.4 Bodennutzung.....	13
2.4.5 Betriebs- und Besitzstruktur	13
2.4.6 Ortslagen und Siedlungen im Außenbereich	14
3. Die Planung für das Flurneuordnungsgebiet.....	14
3.1 Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte	14
3.1.1 Acker und Grünland.....	14
3.1.2 Wald.....	14
3.1.3 Gewannlängen und Bewirtschaftungsrichtung	14
3.2 Wege	14
3.2.1 Vorhandenes Wegenetz	14
3.2.2 Grundkonzeption	15
Feldwege	15
Asphaltwege, Hauptwirtschaftswege und Wirtschaftswege	15
Waldwege.....	16
3.2.3 Art der Wege nach Erschließungsfunktion und Ausbau	16
3.2.4 Wegeentwässerung	17
3.2.5 Anschluss an die Ortslage	17
3.2.6 Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz	17
3.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	17
3.4 Geländegestaltung	17
3.5 Schutz und Verbesserung des Bodens	18
3.6 Landschaftspflege	18

3.6.1 Prägende Landschaftselemente und Biotoptypen	18
3.6.2 Landschaftspflegerische Grundkonzeption	20
3.7 Freizeit und Erholung	21
4. Erläuterung von Einzelmaßnahmen	22
5. Ortsgestaltungsplan	22
6. Eingriff und Ausgleich.....	22
6.1 Zu erwartende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Eingriffe)..	22
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe	23
6.3 Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	24
6.3.1 Allgemeine Hinweise	24
6.3.2 Gewässerschutzstreifen (MNN 301/1 und 301/2).....	24
6.3.3 Gras-Kraut-Saum (MNN 300).....	25
6.3.4 Extensivierung von vorhandenem Grünland / Waldrandzone (MNN 302)	25
6.3.5 Nachhaltige Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	25
6.3.6 Zeitpunkt Umsetzung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	26
6.4 FFH-Lebensraumtypen außerhalb von Natura 2000-Gebieten	26
6.5 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich.....	26
6.6 Ökologischer Mehrwert	26
7. Artenschutz nach §44 BNatSchG.....	27
7.1 Bestandssituation/Vorkommen planungsrelevanter Arten Prüfschritt I.....	27
7.1.1 Pflanzen	27
7.1.2 Säugetiere	27
7.1.3 Vögel	27
7.1.4 Amphibien und Reptilien	27
7.1.5 Weitere Arten	27
7.2 Vorprüfung (Konfliktanalyse/Betroffenheitsanalyse) Prüfschritt II	28
7.2.1 Bewertung der Vorhabenswirkung.....	28

7.2.2 Wegebau	28
7.2.3 Beseitigung Landschaftselemente	28
7.3 Artenschutzrechtliche Prüfung Prüfschritt III	28
7.3.2 Tötungsverbot gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr.1	29
7.3.3. Störungsverbot gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2.....	29
7.3.4 Zerstörungsverbot gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3.....	29
7.3.5. Schutz der Pflanzen gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 4.....	29
7.4 Erläuterung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	29
7.5 Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	30
7.6 Darlegung des Monitorings und Risikomanagements	30
7.7 Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung	30
8. Natura 2000.....	30
8.1 Bestandssituation FFH-Gebiet/Europäisches Vogelschutzgebiet	30
8.2 Prognose der erheblichen Beeinträchtigungen	30
8.3 Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG.....	30
8.4 Alternativenvergleich	30
8.5 Darlegung zu den Ausnahmegründen.....	30
8.6 Kohärenzausgleich (Sicherungsmaßnahmen) für das europ. Schutzgebietsnetz Natura 2000 ..	30
8.7 Zusammenfassung der Ergebnisse.....	31
9. Umweltverträglichkeit.....	31
9.1 Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen.....	31
9.2 Umweltauswirkungen	31
Schutzgut Mensch, Gesundheit	31
9.2.1 Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser)	31
9.2.2 Schutzgut Fläche, Boden.....	32
9.2.3 Schutzgut Luft/Klima.....	32
9.2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	32

9.2.5 Schutzgut Landschaftsbild	33
9.2.6 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	34
9.2.7 Wechselwirkungen	34
9.3 Planungsalternativen	34
Es wurden während der Planaufstellung mehrere Alternativen geprüft und diskutiert, jedoch ergibt die jetzige Lösung die bestmögliche Schonung der vorhanden natürlichen Ressourcen bei gleichzeitiger Einhaltung der Verfahrens-Ziele.....	34
9.4 Zusammenfassung	34
Anlagen:.....	35

1. Das Flurneuordnungsverfahren

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Flurbereinigungsverfahren wurde mit Beschluss vom 16.11.2020 nach § 86 Abs. 1 FlurbG vom Landratsamt Sigmaringen angeordnet.

1.2 Lage des Gebiets

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst den Bereich Hipfelsberg im nordwestlichen Teil der Gemarkung Ennetach, Gemeinde Mengen sowie einige Flurstücke der Gemarkung Scheer, Gemeinde Scheer und hat eine Gesamtfläche von rd. 82 ha.

Das Gebiet liegt westlich der Stadt Mengen am südlichen Rand des Donautales im Naturraum „Donau-Ablach-Platte“. Das Verfahrensgebiet neigt sich nach Nordosten zum Donautal hin und ist von zwei Senken durchzogen. Es erstreckt sich auf einer Höhenlage von 560 m bis 605 m ü. NN.

1.3 Probleme und Planungsschwerpunkte

Das marode Wegenetz wirkt sich nachteilig auf die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft aus. Bei MNN 10/1 besteht ein steiler Hohlweg, hier ist die Wasserabfuhr zu regeln. Weitere Planungsschwerpunkte sind nicht vorgesehen.

1.4 Ziele

Durch die Modernisierung des Wegenetzes und die hierfür notwendige Bodenordnung in geringem Umfang soll eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen erreicht werden.

Zudem ist die Erhaltung bestehender Landschaftselemente und der Schutz von Gewässerlebensräumen Ziel des Verfahrens.

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Raumbezogene Planungen

2.1.1 Landesentwicklungsplan

Nach dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP) vom 23.07.2002 liegt das Verfahrensgebiet im ländlichen Raum im engeren Sinn, mit unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil. Es ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.

2.1.2 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben ist seit 24.11.2023 rechtskräftig. Hier wird die Stadt Mengen als Unterzentrum ausgewiesen.

Der Regionalplan unterbreitet konkrete Grundsätze (G) und Vorschläge (V) zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie zur Erhaltung der Kulturlandschaft.

2.1.3 Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben plant die Aufstellung eines **Landschaftsrahmenplans** gemäß § 10 BNatSchG. Der Landschaftsrahmenplan hat grundsätzlich eine große inhaltliche Schnittmenge mit den Festlegungen des Regionalplans zur regionalen Freiraumstruktur sowie der Strategischen Umweltprüfung des Regionalplans. Der Landschaftsrahmenplan als eigenständiges Planwerk soll erst nach der Fortschreibung des Regionalplans fertiggestellt werden.

Für das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Hohentengen, Mengen, Scheer (GVV) wurde 1993 ein **Landschaftsplan** aufgestellt. Für den Planungsraum wurden zwei wesentliche Entwicklungsziele formuliert:

- Erhalt und Förderung einer naturgemäßen Land- und Forstwirtschaft
- Wasser- und Biotopschutz

2.1.4 Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan sind für das Verfahrensgebiet Nutzungsarten kartiert. Es sind keine

Bebauungspläne für das Verfahrensgebiet vorhanden.

Die Stadt Mengen bereitet für das Verfahrensgebiet südl. MNN 10/1 und MNN 10/2 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hipfelsberg“ vor. Das Verfahren wird hierdurch nicht wesentlich beeinflusst. Auf eine Darstellung in der Wege- und Gewässerkarte wird verzichtet, da die Abgrenzung wahrscheinlich noch geändert wird.

2.1.5 Fachplan landesweiter Biotopverbund

Das Verfahrensgebiet wird lediglich von Suchräumen der Kategorie mittlerer und feuchter Standorte des Fachplans landesweiter Biotopverbund durchquert. (siehe Abb.1)

Die Streuobstwiesen und Mähwiesen um Scheer bilden einen größeren zusammenhängenden Offenlandkomplex mittlerer Standorte (grün).

Ein weiterer Suchraum feuchter Standorte (blau) verläuft von Norden nach Süden durch das Verfahrensgebiet. Er verbindet an das Verfahrensgebiet angrenzende sumpfige Quellbereiche und die Biotope am Trögebach. Im Nordosten liegt ein zweiter, kleinerer Suchraum. Dieser verbindet die im Norden angrenzenden sumpfigen Quellbereiche und einen Teich in einer ehemaligen Kiesgrube außerhalb des Verfahrensgebietes.



Abb. 1: Biotopverbundsachsen im Verfahrensgebiet

Seit 2022 ergänzt die Raumkulisse Feldvögel den Biotopverbund Offenland. Aufgrund der nahen Lage

zum Waldrand im Westen des Verfahrensgebiets und der Vielzahl an kleinteiligen Strukturen (Hecken, Raine, Bebauung mit Garten) hat das Verfahrensgebiet keine vorrangige Relevanz für Feldvögel. Dennoch ist ein Vorkommen im Bereich der großflächig zusammenhängenden Ackerflächen im Norden des Verfahrensgebietes und darüber hinaus nicht auszuschließen. Die Acker- und Grünlandflächen östlich von Scheer liegen innerhalb der Kulisse und kennzeichnen die großflächig zusammenhängenden Offenlandbereiche.

2.1.6 Generalwildwegeplan

Im Verfahrensgebiet liegt kein Wildtierkorridor; weder von internationaler noch nationaler noch landesweiter Bedeutung.

2.1.7 Vorplanungsbericht nach § 38 FlurbG

Die Agrarstruktur wird durch die geplanten Maßnahmen nicht verändert. Eine Neugestaltung ist nicht vorgesehen, es entfallen lediglich Wegeflurstücke, welche in der Örtlichkeit nicht mehr als Wege verwendet werden. (Flst. Nr. 2009/6 und 2006/8)

2.1.8 LEADER Oberschwaben

Das Verfahrensgebiet befindet sich im LEADER-Aktionsgebiet Oberschwaben. Im zugehörigen Regionalentwicklungskonzept wird das Verfahren Mengen-Ennetach (Hipfelsberg) beschrieben und unterstützt.

2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte

Alle unter 2.2.1 bis 2.2.4 beschriebenen Gebiete und Objekte sind in der Wege- und Gewässerkarte nachrichtlich dargestellt.

2.2.1 Grundwasserschutz

Im Südosten befindet sich ein Teil des Wasserschutzgebiets „WSG Hipfelsberg“ (WSG-Nr. 437063) im Verfahrensgebiet. Davon sind ca. zwei Drittel als Schutzzone III und ca. ein Drittel als Schutzzone II klassifiziert. Ein kleiner Teil gehört der Schutzzone I an.

2.2.2 Hochwasserschutz

Im Verfahrensgebiet befinden sich keine Überflutungsflächen oder Überschwemmungsgebiete.

2.2.3 Natur- und Landschaftsschutz

Das Verfahrensgebiet liegt im **Naturpark „Obere Donau“** (NP 4). Laut Verordnung vom 14.06.2005 nebst Ergänzungen ist das Gebiet des Naturparks als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln.

Das Verfahrensgebiet befindet sich nicht in einem **Naturschutzgebiet**.

Das **Landschaftsschutzgebiet „Donau- und Schmeiental“** (Schutzgebiets-Nr. 4.37.036) befindet sich sowohl entlang der im Nordosten verlaufenden Gebietsgrenze, als auch an der Gebietsgrenze im Südosten wobei ein kleiner Teil des Landschaftsschutzgebiets, östlich der Ortslage, innerhalb des Verfahrensgebietes liegt.

2.2.4 Natura 2000 Gebiete

FFH-Gebiete, Vogeschutzgebiete und FFH-Mähwiesen außerhalb von Natura 2000 Gebieten

Im Verfahren befinden sich keine dieser Gebiete.

Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG

Im Verfahrensgebiet befinden sich fünf gesetzlich geschützte **Offenlandbiotope** gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG:

Biotop-Nr.	Name	Flächenanteil im Verfahren	Fläche
179214376432	Feldgehölz mit Hecke ö. Gew. Nonnensch, sö.Scheer.	ca. 50 %	ca. 0,0485 ha (ges.: 0,0971 ha)
179214371709	Hecke N Hipfelsberg	100 %	0,0534 ha
179214371716	Hecke O Hipfelsberg	100 %	0,0340 ha
179214371715	Baumhecke (Galeriewald) W Hipfelsberg	100 %	0,0448 ha
179214371714	Sickernasse Böschung W Hipfelsberg	100 %	0,0074 ha
Gesamtfläche:			0,1881 ha

Tab. 1: § 30-Biotope

Weitere Schutzgebiete im Sinne von §§ 23 bis 30 BNatSchG, Waldbiotope gemäß § 30a LWaldG und andere Waldschutzgebiete sind nicht vorhanden.

2.2.5 Ökologische Untersuchungen im Rahmen der Flurneuordnung

Für die Ökologische Voruntersuchung wurde ein Kurzbericht (Juli/August 2019) durch die uFB Ravensburg erstellt, um die das Zielartenkonzept Baden-Württemberg und die Betroffenheit möglicher Arten abzubilden.

Aufgrund der unkritischen, geringen Planungsabsichten hinsichtlich Wegebau im Verfahren, einer Ortsbegehung am 13.5.2019 durch die uFB Ravensburg (Landespflege) in Kombination mit den vorhandenen Datengrundlagen der UNB Sigmaringen wurde bereits bei einer Vorbesprechung mit amtlichem und privatem Naturschutz (AV vom 5.8.2019) auf die Vergabe einer Ökologischen Ressourcenanalyse

verzichtet.

Das Ergebnis der Ökologischen Voruntersuchung hat den Verzicht auf eine ÖRA bestätigt, da bei allen genannten Artengruppen keine Betroffenheit durch Maßnahmen der Flurneuordnung zu erwarten ist.

2.2.6 Denkmalschutz

Bau- und Kulturdenkmalpflege

Es befindet sich ein gem. § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) geschützter Bildstock aus verputztem Mauerwerk, mit ziegelgedecktem Satteldach mit Firstkreuz und einem Marienbild an der Nischenrückwand. Dieser Bildstock steht ca. 50 m westlich des Bahnübergangs an der Straße von Ennetach nach Hipfelsberg.

Archäologische Denkmalpflege

Innerhalb des Verfahrensgebiets liegt die Prüffallfläche des historischen Weilers Hipfelsberg. Im südlichen Randbereich liegt die Fläche einer bronze- und eisenzeitlichen Höhensiedlung sowie eines römischen Kastells.

2.3 Bestehende und geplante Anlagen (ohne gemeinschaftliche Anlagen)

Alle unter 2.3.1 bis 2.3.4 beschriebenen Anlagen im Verfahrensgebiet sind in der Wege- und Gewässerkarte nachrichtlich dargestellt.

2.3.1 Straßen

Die einzige Straße im Verfahrensgebiet ist die Gemeindeverbindungsstraße, durch die der Weiler Hipfelsberg von der B 32 Mengen-Scheer erschlossen ist.

2.3.2 Eisenbahnen

Im Verfahrensgebiet verlaufen keine Eisenbahnstrecken, direkt östlich des Gebiets verläuft die Bahnstrecke zwischen Mengen und Sigmaringen.

2.3.3 Gewässer

Gewässer 2. Ordnung

Im Gewann Holzäcker entspringt der Eschtalbach und verläuft durch die Ortslage von Hipfelsberg bis zum Gewann Safrangarten zunächst verdolt, nach der Ortslage in offenem Graben. Östlich der Gebietsgrenze mündet der Eschtalbach in einem Teich der ehemaligen Kiesgrube. Es handelt sich um ein Gewässer der Gewässerordnung G.II.O. von wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

Stehende Gewässer

Auf Flst. Nr. 2009 befindet sich ein privates Stehgewässer.

2.3.4 Leitungen

Leitungen sind, soweit bekannt, in der Wege- und Gewässerkarte nachrichtlich dargestellt.

Stromleitungen

Es sind zwei Mittelspannungsfreileitungen vorhanden, die das Verfahrensgebiet in Nord-Süd- bzw. Nordost-Südwest- Richtung queren.

Gasleitungen

Eine Gasleitung der Netze-Gesellschaft Südwest verläuft durch das Verfahrensgebiet nahe der nord-östlichen Gebietsgrenze.

2.4 Das Verfahrensgebiet

2.4.1 Naturräumliche Gliederung, Topographie, Klima

Das Verfahrensgebiet liegt im Naturraum „Donau-Ablach-Platte“, der zur Großlandschaft „Donau-Iller-Lech-Platte“ gehört. Diese, auch als „Oberschwäbische Hochebene“ bezeichnet, umfasst den während der letzten Kaltzeit (Würmeiszeit) nicht vergletscherten Teil des Alpenvorlandes. Direkt an das Verfahrensgebiet im nördlichen Bereich angrenzend befindet sich der Naturraum „Mittlere Flächenalb“, der Teil der Großlandschaft „Schwäbische Alb“ ist.

Das kühlgemäßigte Klima der Region ist durch die Höhenlage und die nach Süden zunehmende Stauwirkung der Alpen geprägt. Die Jahrestemperatur schwankt durchschnittlich zwischen 7 und 8 °C. Die mittleren Jahresniederschläge bewegen sich zwischen 770 und 850 mm.

Über den Ackerflächen auf der Hochfläche nordwestlich von Hipfelsberg entsteht Kaltluft und fließt in Richtung Osten (Ennetach) ab. Insbesondere im Bereich der Hoflage Hipfelsberg kommt es durch die Bebauung und Gehölze lokal zum Stau von Kaltluft, was eine erhöhte Früh- und Spätfrostgefahr begünstigt.

Das Verfahrensgebiet befindet sich in einer Höhenlage von 560 m bis 605 m ü. NN.

2.4.2 Geologie und Boden

Das Verfahrensgebiet liegt im Altmoränen Hügelland der Geologischen Region Alpenvorland. Folgende Geologische Einheiten sind im Verfahrensgebiet vertreten: Lössführende Fließerden (qfIL), Lösslehm (Lol), Holozäne Abschwemmmassen (qhz), Dietmanns-Schotter (qDMg), Scholterhaus-Subformation (qDMS), Untere Süßwassermolasse (tUS) und Dürmentingen-Subformation (qILD). Im Bereich der (ehemaligen) Gewässer haben sich Junge Talfüllungen (qh) gebildet. An den Hängen bzw. in den tieferen

Lagen treten Tertiäre Sedimentgesteine des Molassemeeres (t) hervor. Darüber liegen Rißzeitliche Moränensedimente (Rm), die im Südwesten und Norden teilweise von äolisch abgelagertem Lösslehm überdeckt sind. In Bezug auf die Verfahrensgröße hat der geologische Untergrund eine sehr kleinteilige Struktur, die überwiegend durch glaziale Moränensedimente und die Dynamik der Donau mit deren Zuflüsse geprägt ist.

Im Verfahrensgebiet machen den größten Anteil der Bodentypen die Parabraunerden aus Lösslehm (t49) und Parabraunerden aus Fließerden (t49, t42, t15) aus. Im Bereich der (ehemaligen) Bachtäler und auf Fließerden haben sich kleinflächig die Bodentypen Parabraunerde-Pseudogley (t72), Gley-Kolluvium (t78, t79) und Gley (t97) gebildet. An steileren Hängen im Nordosten und Osten des Verfahrensgebietes haben sich lokal Pararendzinen (t10) und Pelosole (t13) entwickelt. Insgesamt handelt es sich um tiefgründige Böden mit einer geringen bis mittleren Wasserdurchlässigkeit und teilweise Prägung durch starke Staunässe. Die Parabraunerden haben eine mittlere bis hohe Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, eine hohe Bodenfruchtbarkeit sowie eine mittlere bis hohe Filter- und Pufferkapazität für Schadstoffe. Alle Böden haben keine hohe Bedeutung als Standort für naturnahe Vegetation.

Das Gelände fällt im Osten Richtung Donautal ab. An den Hängen sowie östlich und südlich davon überwiegt die Grünlandnutzung. In diesem Bereich befinden sich erosionsgefährdete Flächen mit mittlerer Gefahr vor Wassererosion. Die Böden weisen insgesamt eine mittlere bis hohe Erodierbarkeit auf.

2.4.3 Bodenschätze

Es sind keine Bodenschätze bekannt.

2.4.4 Bodennutzung

Die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung erfolgt mit einem Acker-Grünland-Verhältnis von etwa 1,5:1. Die Hochlagen werden als in der Regel großflächige Ackerfläche, die Hangbereiche als Grünland bewirtschaftet.

Ein Streuobstbereich liegt nördlich der Ortslage. Waldflächen liegen im Südwesten.

2.4.5 Betriebs- und Besitzstruktur

Die 14 Teilnehmer besitzen 71 Flurstücke. Die landwirtschaftlich genutzten Flurstücke haben eine durchschnittliche Größe von rd. 2 ha.

Auf der Gemarkung Ennetach gibt es im Wesentlichen einen Haupterwerbslandwirt, welcher nahezu die gesamte Verfahrensfläche bewirtschaftet. Ein weiterer Landwirt bewirtschaftet die beiden Flst 643/1 und /2.

2.4.6 Ortslagen und Siedlungen im Außenbereich

Die Ortslage von Hipfelsberg befindet sich zentral im Verfahrensgebiet. Die Zufahrt erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraße (MN 1). Im weiteren Verlauf wird über den Hauptwirtschaftsweg (MN 10), dessen Ausbau Anstoß des Verfahrens ist, eine Biogasanlage und ein Holzverarbeitungsbetrieb erschlossen.

3. Die Planung für das Flurneuordnungsgebiet

3.1 Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte

3.1.1 Acker und Grünland

Im Verfahrensgebiet werden ca. 31 ha ackerbaulich und ca. 21 ha als Grünland bewirtschaftet. Es sind keine Umbrüche oder Ansaaten geplant.

3.1.2 Wald

Im Südwesten des Verfahrensgebiets befindet sich ca. 24 ha zusammenhängende Waldfläche (Nonnenwald). Es sind keine Veränderungen geplant.

3.1.3 Gewinnlängen und Bewirtschaftungsrichtung

Die existierenden großen Bewirtschaftungseinheiten haben bereits Gewinnlängen im Bereich von 200 bis 500 m und lassen sich aufgrund der Topographie und anderer örtlicher Gegebenheiten nicht erweitern.

Bewirtschaftungsrichtungen sind bereits hangparallel und werden nicht verändert.

3.2 Wege

3.2.1 Vorhandenes Wegenetz

Die Erschließung des Gebietes erfolgt primär über die in Ziffer 2.3.1. beschriebene Gemeindeverbindungsstraße MNN 1, die ab dem Ortsausgang Hipfelsberg nach Westen in den Asphaltweg MNN 10 übergeht.

Feldwege

Die Fahrbahnbreite des Wegs MNN 10 geht von rd. 3,2 m bei MNN 10/1 über in rd. 3,5 m ab MNN 10/2. Im östlichen Bereich, bis zur Höhenkuppe ab der Einmündung in den bestehenden Feldweg Nr.14 besteht eine Steigung von bis zu 10 %. Im Bereich der Hofstelle, Flst. Nr. 2009/8, -/9 geht der Asphaltweg nahtlos in die ebenfalls asphaltierte Hofstelle über. Ab der Einmündung des Schotterwegs MNN 15 in die Hofstelle besteht bei MNN 10/3 ein Asphaltweg, welcher mit MN 18 weiter zum Nonnenwald

führt.

Bei MNN 15 besteht ein 3 m breiter Schotterweg, der vom Asphaltweg MNN 10 nach Norden führt und dort an das weitere Wegenetz außerhalb des Verfahrens anschließt.

Der Asphaltweg MNN 12 zweigt im Nordosten des Verfahrensgebiets vom Gemeindeverbindungsweg ab und führt im Südosten wieder aus dem Verfahrensgebiet hinaus. Es handelt sich um einen Weg mit einer 3 m breiten Fahrbahn in Asphalt, der in gleicher Breite im Südosten außerhalb des Gebiets weiterführt.

Bei MNN 14 handelt es sich um einen privaten Schotterweg, der aufgrund des Engpasses bei MNN 10/1 für größere Landmaschinen häufig als Umfahrung genutzt wird. Der Weg verbleibt in Privateigentum.

Die Wege MNN 23 und 23/1 verlaufen über ein Hofgrundstück und verbleiben im Privateigentum.

Das landwirtschaftliche Wegenetz genügt insbesondere im Ausbaustandard nicht den heutigen und künftigen Anforderungen an eine moderne Landwirtschaft.

Waldwege

Ein Asphaltweg führt mit MNN 18 durch den Nonnenwald und schließlich am Waldrand entlang bis zum Austritt aus dem Verfahrensgebiet. Für die Erschließung des Nonnenwaldes zweigen weitere Waldwege ab.

3.2.2 Grundkonzeption

Die bestehende Wegeführung ist gut an die Landschaft angepasst und flächeneffizient, Hanglagen und Steigungen werden berücksichtigt. Das Wegenetz wird beibehalten, bis auf eine Neuplanung mit MNN 16.

Der Zustand der Wege ist überwiegend marode, Sanierungsmaßnahmen haben bisher keine langfristigen Erfolge gezeigt. Das Wegenetz genügt damit nicht mehr den Anforderungen an eine moderne Landwirtschaft.

Die GV MNN 1 besitzt eine Fahrbahnbreite von rd. 3 m und eine Kronenbreite von rd. 4 m. Sie ist in einem guten Zustand und soll nicht verändert werden.

Feldwege

Asphaltwege, Hauptwirtschaftswege und Wirtschaftswege

Die Wegabschnitte MNN 10/1, 10/2 und 10/3 werden auf bestehender Trasse als Hauptwirtschaftswege modernisiert. Bei MNN 10/2 und 10/3 ist eine 3,5 m breite Asphaltschicht vorhanden. Im Bereich der Engstelle zwischen Ortsausfahrt und Einmündung des Weges MNN 14 (MNN 10/1) wird der Weg in Richtung Norden verbreitert, wodurch ein Eingriff in eine Böschung notwendig wird. Dieser

Wegabschnitt ist von zentraler Bedeutung, da zwischen einer Hofstelle in Hipfelsberg und der Biogasanlage und dem Holzverarbeitungsbetrieb auf Flst. 2009/8 häufig und mit hohen Achslasten gefahren wird. Der Ausbau dient als der Zukunftsfähigkeit der Biogasanlage und des Holzverarbeitungsbetriebs. (siehe 2.4.5. und 2.4.6.)

Dieser Bereich hat auch eine höhere Frequentierung mit hohen Achslasten als die eigentlich übergeordnete GV MNN1.

Der Weg MNN 12 wird auf bestehender Trasse als Wirtschaftsweg modernisiert.

Schotterwege, Wirtschaftswege

Der Weg MNN 15 wird als Schotterweg modernisiert. Es handelt sich um einen Weg im Privateigentum, der in das Eigentum der Gemeinde überführt wird.

Einmündungen von Asphaltwege in Schotterwege werden asphaltiert, um die Haltbarkeit dieser Bereiche zu verbessern.

Waldwege

Der Asphaltweg MNN 18, welcher weiter durch den Nonnenwald führt, wird als Schotterweg ausgebaut.

Mit dem Neubau des Schotterweges MNN 16 wird ein Lückenschluss mit einem Wirtschaftsweg auf Gemarkung Scheer, außerhalb des Verfahrensgebiets, erreicht. Dieser Weg wird jedoch vorwiegend für die Waldbewirtschaftung der Gemeindewälder (Mengen und Scheer) benötigt wird. Ein Ausbau in Asphalt ist nicht gewünscht und aufgrund der geringen prognostizierten Frequentierung auch nicht sinnvoll.

Bei den MNN 18 und 16 handelt es sich um Betriebswege.

3.2.3 Art der Wege nach Erschließungsfunktion und Ausbau

Neue und zu modernisierende Wege werden auf der Grundlage Regelwerke RLW 2016 mit RLW 1999 Ausgabe 2005 und ZTV LW 16, Ausgabe 2016 für mittlere Beanspruchung hergestellt und erhalten damit eine Standardbauweise nach RLW. Wirtschaftswege werden in Asphalt- oder Schotterbauweise mit einer Fahrbahnbreite von 3 m, sowie einer 4 m breiten Tragschichten in Schotter (Kronenbreite) hergestellt und mit einer Wegbreite von 5 m (Abmarkungsbreite) abgemarkt. Hauptwirtschaftswege, hier lediglich die MNN 10/1 und MNN 10/2, werden in Asphaltbauweise mit einer Fahrbahnbreite von 3,5 m, sowie einer 5 m breiten Tragschichten in Schotter hergestellt und mit einer Wegbreite von 6 m abgemarkt.

MNN 10/1 und 10/2 müssen auch im Winter mit hohen Achslasten befahrbar sein, daher ist ein Bau

für hohe Beanspruchung vorgesehen (RLW). Zudem wird MNN 10/1 beidseitig mit Bordsteinen und im Norden mit Bergeinlaufschächten (alle 25 m) versehen, um die Wasserabfuhr zu regeln.

Alle Wege erhalten zur Sicherstellung der Wasserabfuhr eine Querneigung. Die Querneigung von Fahrbahn und Seitenstreifen kann je nach Geländelage variieren.

Die ergänzenden Maßnahmen (Weganschlüsse), abhängig vom baulichen Zustand des vorhandenen Weges, orientieren sich am Regelquerschnitt (Quelle: RLW 2016). Weganschlüsse in Asphaltwege werden auf 5m asphaltiert, um die Haltbarkeit dieser Bereiche zu verbessern.

Die Gesamtausbaulängen der Wegebaumaßnahmen verteilen sich auf die einzelnen Ausbautypen wie folgt:

Neue Asphaltwege:	keine
Modernisierung Asphaltwege auf vorhandener Trasse:	ca. 1,2 km
Neue Schotterwege:	ca. 0,3 km
Modernisierung von Schotterwegen auf Asphaltwegen:	ca. 0,8 km
Modernisierung Schotterwege auf vorhandener Trasse:	ca. 0,3 km

3.2.4 Wegeentwässerung

Durch Querneigung der Wege wird das Oberflächenwasser in angrenzende Flurstücke abgeführt.

Bei MNN 10/1 wird die Wasserführung durch Bordsteine an beiden Wegseiten sichergestellt und das Oberflächenwasser durch Straßeneinläufe schadlos abgeleitet.

3.2.5 Anschluss an die Ortslage

Die Ortslage von Hipfelsberg befindet sich im Verfahrensgebiet. Die Zufahrt zur Ortslage erfolgt über die GV MNN 1. Der Anschluss der Feldlage an die Ortslage erfolgt über die Asphaltwege MNN 10 und MNN 12 und die GV MNN 1.

3.2.6 Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz

Das neue Wegenetz mündet innerhalb des Verfahrensgebietes nicht in das der GV übergeordnete Verkehrsnetz.

3.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

entfällt

3.4 Geländegestaltung

entfällt

3.5 Schutz und Verbesserung des Bodens

Bei der Neuanlage und der Verbreiterung von Wegen fällt Oberboden und Bodenmaterial an. Dieser Boden wird vor Ort zwischengelagert und zur Angleichung der Wege an den Bestand verwendet. Überschüssiger Boden wird auf Ackerflächen im Verfahrensgebiet verwendet.

Bei der Modernisierung von Wegen fällt Oberbaumaterial (ehemalige Trag- und Deckschichten der Wege) an. Das anfallende Oberbaumaterial kann entweder direkt oder umgearbeitet als Oberbaumaterial in neuen Wegen oder bei der Modernisierung der Wege wiederverwendet werden.

Das wiederzuverwertende Material wird nach der Maßnahmengenehmigung beprobt, um die Wiederverwertbarkeit sicher zu stellen.

3.6 Landschaftspflege

3.6.1 Prägende Landschaftselemente und Biotoptypen

Die nachfolgend kurz beschriebenen Landschaftselemente und Biotoptypen prägen die Landschaft im Verfahrensgebiet.

Wälder, Waldränder

Die zusammenhängende Waldfläche im Südwesten des Verfahrensgebietes beträgt ca. 24 ha und nimmt rein rechnerisch ca. 30 % der Verfahrensfläche ein. Der Wald besteht aus zumeist monotonen Fichtenaufforstungen unterschiedlicher Altersklassen. Natürliche oder besonders naturnahen Waldbestände finden sich im Gebiet nicht.

Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen

Die Baumgruppen, -reihen, Einzelbäume sowie Feldgehölze und -hecken im Verfahrensgebiet bilden eine Gesamtfläche von rd. 1 ha.

Diese markanten Gehölzstrukturen unterschiedlicher Art und Größe beleben das Landschaftsbild rund um die Ortslage Hipfelsberg. Aus naturschutzfachlicher Sicht spielen in erster Linie die Landschaftselemente mit alten, standorttypischen Laubbäumen eine Rolle. Sie haben aufgrund ihres Nischen- und Höhlenangebots eine sehr hohe tierökologische Bedeutung (Insekten, Baum- und Höhlenbrüter, Fledermäuse).

Feldgehölze und -hecken zählen zu den gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG. Details zu den vier im Verfahrensgebiet vorhandenen Biotope in Ziffer 0.

Flora

Auf die Vergabe einer ÖRA zur Erfassung konkreter Arten wurde verzichtet. Siehe Ziffern 2.2.5. Es erfolgte lediglich die Auswertung des Zielartenkonzeptes BW und die Datenabfrage bei der UNB

Abb. 4: Artenhinweise LRA Sigmaringen, 12/2023

Das Artenschutzprogramm Baden-Württemberg verweist auf keine Vorkommen gefährdeter Tierarten der Roten Liste im Verfahrensgebiet.

Biotope, Schutzflächen, Landschaftselemente

Im Verfahrensgebiet befinden sich fünf gesetzlich geschützte **Offenlandbiotope** gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG.

Details siehe Ziffer 2.2.4 Biotopkartierung.

Weitere Schutzflächen/Schutzgebiete siehe Ziffer 2.2.3 NSG und LSG und Ziffer 2.2.4 Natura 2000.

Gebiete im Sinne von §§ 23 bis 30 BNatSchG, Waldbiotope gemäß § 30a LWaldG und andere Waldschutzgebiete sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

Kleinstbiotope

Durch den Verzicht auf eine Ökologische Ressourcenanalyse (ÖRA) nicht erhoben. Eine Beeinträchtigung kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Landschaftsbild

Durch die Topografie des Geländes besteht eine klare Trennung zwischen Acker und Grünlandbereichen. Auf den Hochflächen in den Gewannen „Hinteresch“, „Mittlesch“ und „Maienwäldle“ erfolgt Ackernutzung.

Die hängigen und geländebewegten Bereiche werden als intensives Wirtschaftsgrünland genutzt. Durch die geplanten Maßnahmen im Flurneuordnungsverfahrens ändert sich an dieser Verteilung nichts.

Boden

Siehe 2.4.2.

Gewässer

Siehe 2.3.3.

Klima und Luft

Siehe 2.4.1

3.6.2 Landschaftspflegerische Grundkonzeption

Grundsätze der Planung

In der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden generell nicht weiter vermeidbare Eingriffe der Flurneuordnung wie neuer Wegebau, Wegeinstandsetzung, Rekultivierung von vorhandenen Wegen, Planien / Auffüllungen, Beseitigung von Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG,

Landschaftselementen bilanziert.

In die Planungen gehen ebenfalls weitere, vorhandene Vorgaben wie Planungen Dritter, Hinweise aus den Allgemeinen Leitsätzen, der ÖV und ÖRA, aus dem Generalwildwegeplan, aus dem Landesweiten Biotopverbund oder Biotopvernetzungs-konzept und der saP ein. Diese Punkte werden nachstehend beschrieben.

Von wesentlicher Bedeutung sind bei der aktuellen Planung die möglichen Verbesserungen der Lebensraumsituation für Vegetation feuchter Standorte, Gras-Kraut-Säume und Extensivgrünland entlang von Waldbereichen.

Nach Beteiligung der UNB, Stadt Mengen und der Teilnehmergeinschaft wurden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt. Die einzelnen Maßnahmen sind unter den Ziffern Nr. 6.2 und Nr. 6.3 dargestellt.

Allgemeine Leitsätze

Erhalt Biotope / Landschaftselemente:

Die erfassten Landschaftselemente und Biotope nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG werden erhalten. Nicht vermeidbare Eingriffe werden bilanziert und ausgeglichen.

Biotopvernetzung / Artenschutz: Der Gedanke Biotopvernetzung ist aufgrund der geringen Eingriffssituation nicht ausreichend mit Ausgleichsmaßnahmen im Flurneuordnungsverfahren unterstützbar. Es können lediglich kurze, lineare Trittsteine geschaffen werden.

Streuobst: Eine vorhandene Streuobstwiese und Reste ehemaliger Bestände bleiben erhalten.

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Aufgrund nicht betroffener Arten durch die geringen Eingriffe im Bereich Wegebau wurde in Absprache mit der UNB Sigmaringen und dem LGL Ref. 42 auf die Durchführung einer separaten saP verzichtet.

Umsetzung der Planungsvorhaben aus übergeordneten Planungen

Landesweiter Biotopverbund (siehe Ziffer 2.1.5)

MNN 301/1 und 301/2 befinden sich im 500 m Suchraum des landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte.

3.7 Freizeit und Erholung

Im Verfahrensgebiet bestehen derzeit keine nennenswerten Freizeit- und Erholungsangebote. Maßnahmen zur Steigerung des Freizeit- und Erholungswertes sind nicht vorgesehen. Eine touristische Nutzung findet im geringen Umfang statt. Die Wege werden regelmäßig von Radfahrern genutzt.

Die Modernisierung des landwirtschaftlichen Wegenetzes wird auch den Erholungssuchenden, den Radfahrern und Fußgängern eine Bereicherung bieten.

4. Erläuterung von Einzelmaßnahmen

Entfällt

5. Ortsgestaltungsplan

Entfällt.

6. Eingriff und Ausgleich

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 - 18 BNatSchG) sind Natur und Landschaft vor entstehende Beeinträchtigungen durch Eingriffe gemäß § 15 BNatSchG i. V. m. § 15 NatSchG zu schützen. Demnach erfolgt die Eingriffsregelung in drei Prüfschritten:

- I Ermittlung und Bewertung der Eingriffe
- II Vermeidung / Minderung
- III Ausgleich / Ersatz

Die Bestandsbeschreibung der in der Eingriffsregelung zu berücksichtigenden Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen und Landschaftsbild) ist dem Kapitel Landschaftspflege (vgl. Kap. 3.6.1) zu entnehmen. Alle Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb des Verfahrensgebietes ausgeführt.

6.1 Zu erwartende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Eingriffe)

Geplanter Wegebau

Im Verfahrensgebiet sind insgesamt rund 2.695 m Wegeneubau oder -modernisierung geplant. Auf bestehender Trasse werden rd. 2.405 m modernisiert. Davon werden 1.260 m als Asphaltweg (MNN 10 und 12) und 1.435 m als Schotterweg (MNN 15, 16, 18) ausgebaut.

Der einzige, tatsächliche Neubau als Schotterweg (MNN 16) ist auf Grünland mit 290 m Länge.

Die Modernisierung der Asphaltwege (MNN10, 12) und Schotterwege (MNN 15, 16, 18) erfolgt auf bereits bestehender Trasse, dabei wird geringfügig oder gar nicht in vorhandene Wegsäume eingegriffen. Im Bereich des geplanten Neubaus des Schotterwegs (MNN 16) lassen sich jedoch Eingriffe in den

Naturhaushalt nicht vermeiden.

Konkrete Erkenntnisse aus der ÖRA bzw. anderen Datenquellen über die mögliche Betroffenheit „besonders“ und „streng geschützter“ Arten nach BNatschG und BArtSchV liegen für die geplanten Wegebaubereiche nicht vor. Durch den Wegebau wird in keine besonders hochwertigen Biotoptypen eingegriffen. Zudem findet kein erheblicher Eingriff in Lebensräume möglicherweise vorkommender Arten statt. Auch die Strukturvielfalt und das Landschaftsbild werden nicht nachhaltig beeinträchtigt oder verändert. Im Zuge des Wegebaus sind insbesondere Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahmen (Boden und Pflanzen), Zerschneidungseffekte für Kleinlebewesen und stärkere Frequentierung hervorzuheben.

Beseitigung Böschung

Direkt nördlich angrenzend an den Asphaltweg MNN 10/1 verläuft eine Böschung auf einer Länge von ca. 230 m und bis zu einer Höhe von 1 bis 3 m. Die Vegetation besteht aus hohen Grasarten, Brennnesseln und einzelnen Sträuchern. Die Böschung ist durch den Baumbestand auf der Südseite des Weges MN 10/1 beschattet. Diese Böschung wird im Zuge der Verbreiterung des Asphaltweges MNN 10/1 im westlichen Bereich um ca. 1,5 m nach Norden verschoben und neu aufgebaut. Die Böschung geht als Strukturelement in dem Sinn nicht verloren. Mögliche Sand- oder Kieslinsen werden als Lebensraum für Zauneidechsen bewusst erhalten. Die Böschung wird mit einer gebietsheimischen, artenreichen Wiesenmischung als Nahrungsangebot für Insekten und Vögel der angrenzenden Gehölzstrukturen eingesät.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe

Gemäß § 13 BNatSchG besteht das Gebot erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen zu mindern bzw. kompensieren. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gelten als vermeidbar, sofern zumutbare Alternativen gegeben sind (vgl. § 15 BNatSchG).

Im Wesentlichen sind die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bereits in den Verfahrenszielen sowie den Allgemeinen Leitsätzen gemäß den Vorgaben der VwV Flurneuordnung und Naturschutz verankert (vgl. Kap. 1.4 und 2.1.7).

Nachfolgend sind die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Bezug auf den Wege- und Gewässerplan zusammenfassend dargestellt:

- Ausbau bestehender Wege vor Neubau

Das vorhandene Wegenetz wird vorrangig beibehalten und optimiert. Bis auf eine Wegeneubau-
maßnahme sind alle anderen Maßnahmen Modernisierungen vorhandener Wege.

- Wahl geeigneter Ausbaustandards

Das Maß an Asphaltierungen und Befestigung von Wegen wird möglichst geringgehalten.

- Naturverträgliche und landschaftsgerechte Trassenführung

Beim Ausbau wird der Erhalt und Schutz von Landschaftselementen berücksichtigt. Um einen Eingriff in den Waldrand zu vermeiden, wird der Schotterweg MNN 16 mit ausreichend Abstand zum Waldrand entlang der Ackergrenze verlaufen.

- Bauzeitenfenster / Ökologische Baubegleitung

Die Ökologische Baubegleitung erfolgt durch die uFB Ravensburg. Sie dient der Kontrolle der Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Sicherstellung des Ausschlusses der Verletzung artenschutzrechtlicher Belange von allgemeiner und spezieller Bedeutung. Zum Schutz von im Gebiet zu erwartenden und relevanten Vogelarten wird eine Bauzeit von Anfang September bis Anfang April (außerhalb der Brutzeiten) eingehalten. Weitere besondere Maßnahmen zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange sind in Kapitel 7 aufgeführt.

Alle Hinweise und Maßnahmen werden in einer ökologischen Baubegleitung dokumentiert. Zudem erfolgt eine Einweisung der Bauarbeiten vor Ort und die Kennzeichnung sensibler, hochwertiger oder geschützter Bereiche.

6.3 Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

6.3.1 Allgemeine Hinweise

Alle nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen werden gemäß § 15 BNatSchG kompensiert. Die konkreten Maßnahmen basieren auf Abstimmungsgesprächen mit Gemeinde, Teilnehmergeinschaft und UNB. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tragen insgesamt zur Verbesserung des Biotopverbundes mittlerer und feuchter Standorte bei. Im gebietstypischen, offenen Charakter der Hochebene wird auf Anpflanzungen verzichtet, um den Lebensraum der vorhandenen Offenlandvogelarten (Feldlerche) nicht einzuschränken.

6.3.2 Gewässerschutzstreifen (MNN 301/1 und 301/2)

Entlang des Eschtalbaches wird im nördlichen Bereich beidseitig ein Gewässerschutzstreifen ausgewiesen. Entlang der westlichen Seite des Eschtalbaches in einer Breite von 10 m und mit einer Fläche von ca. 0,16 ha ausgewiesen. Auf der gegenüberliegenden Seite erstreckt sich die Maßnahmenfläche bis zum Weg MN 12 mit einer Fläche von 0,19 ha.

Die angrenzende Nutzung ist bisher Mehrschnittgrünland mit zweimaliger Düngung/Jahr. Die zukünftige Artenvielfalt der Wiesen soll durch eine langfristige, extensive Ein- bis Zweischnittnutzung ermöglicht werden. Oberhalb der Bachböschungen soll sich ein 1 bis 3 m breiter Saum mit typischer

Ufervegetation aus (Klein-) Röhricht und gewässerbegleitender, feuchter Hochstaudenflur ausbilden.

Entsprechendes Vegetationspotential ist in den beiden Gewässerschutzstreifen vorhanden.

Hinweis zum landesweiten Biotopverbund:

Durch die Lage dieser Maßnahme als Trittsteinbiotop innerhalb eines 500 m Suchraums des landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte kann die Vernetzungsfunktion verbessert werden. Zudem liegen im Umfeld von 250 bis 750 m der Maßnahme drei Bereiche des Biotopverbundes feuchter Standorte. Insgesamt tragen die beiden Gewässerschutzstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz bei.

6.3.3 Gras-Kraut-Saum (MNN 300)

Im Südbereich des Weges MNN 12 wird ein Gras-Kraut-Streifen mit einer Länge von rd. 90 m und 5 m Breite zur Förderung der vorhandenen Vegetation trockener Standorte (Böschung und angrenzender Bereich) ausgewiesen. Bisher regelmäßig abgemähte Sträucher und Gras-Kräuter-Vegetation soll sich mit einer Ein- bis Zweitschnitt-Nutzung in diesem Saum etablieren können. Der Saum gilt ebenso dem Schutz der vorhandenen Baumreihe.

Hinweis zum landesweiten Biotopverbund:

Die Lage dieser Maßnahme ist außerhalb der Suchräume für feuchte bzw. mittlerer Standorte, kann aber die Funktion als linearer Trittstein übernehmen.

6.3.4 Extensivierung von vorhandenem Grünland / Waldrandzone (MNN 302)

Südlich angrenzend an den Schotterweg MNN 16 wird die Bestandssituation zwischen Wald und Ackerbereich durch die Extensivierung des vorhandenen Grünlandstreifens (Länge ca. 190 m; Fläche ca. 0,12 ha) ökologisch verbessert. Die Bewirtschaftung wird zukünftig extensiv als Zwei-Schnitt-Nutzung erfolgen.

Hinweis zum landesweiten Biotopverbund:

Die Lage dieser Maßnahme ist außerhalb der Suchräume für feuchte bzw. mittlerer Standorte, kann aber die Funktion als linearer Trittstein übernehmen.

6.3.5 Nachhaltige Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird im Regelfall zunächst für drei Jahre verpflichtend durch die Teilnehmergemeinschaft getragen und durch örtliche Landwirte geleistet. Danach werden die Maßnahmen an die Stadt Mengen übergeben. Dazu erhält die Stadt Mengen ein verbindliches Pflegekonzept. Der Pflegeplan über die landschaftspflegerischen Anlagen zur Genehmigung des Wege- und Gewässerplans dient der Festsetzung geeigneter umweltverträglicher Pflegemaßnahmen und Pflegezeitpunkte. Er bildet das Grundkonzept für eine angepasste und bedarfsgerechte Pflege sowie

zur Sicherstellung der Beständigkeit der landschaftspflegerischen Anlagen.

Der Zustand der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und ihre ökologische Wirksamkeit wird fünf Jahre nach der Übergabe an die Stadt Mengen durch die untere Flurneuordnungsbehörde überprüft.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach der Genehmigung des Wege- und Gewässerplans in das Kompensationsverzeichnis des Landes BW eingetragen.

6.3.6 Zeitpunkt Umsetzung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Um die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes innerhalb einer angemessenen Frist zu kompensieren, werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (landschaftspflegerische Anlagen) parallel zu den Eingriffen umgesetzt.

6.4 FFH-Lebensraumtypen außerhalb von Natura 2000-Gebieten

Nach Sichtung von Datenquellen (UNB Sigmaringen, LUBW) sind im Verfahrensgebiet keine FFH-Lebensraumtypen vorhanden.

6.5 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Als Nachweis, dass alle Eingriffe vollständig kompensiert werden, erfolgt eine rechnerische Bilanzierung. Grundlage für die Bewertung von Bestand und Planung ist die Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen vom 19.12.2010 (ÖKVO).

Aus der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung geht hervor, dass Eingriffe von (-) 16.828 Ökopunkten entstehen und die Eingriffe durch die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Zudem verbleibt ein Überschuss von 11.0922 Ökopunkten. Dieser Restwert bildet schließlich den ökologischen Mehrwert (siehe Ziffer 6.6).

6.6 Ökologischer Mehrwert

Der ökologische Mehrwert resultiert aus Maßnahmen zusammen, die über den Eingriffsausgleichsbedarf hinausgehen. Er ist seit 2013 bereits vor Anordnung eines Flurneuordnungsverfahrens in den Allgemeinen Leitsätzen festzulegen und dient der gebietsspezifischen Verbesserung des Naturhaushaltes. Vorrangig sind Maßnahmen zur Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, Verwirklichung des Biotopverbunds, Umsetzung des Generalwildwegeplans, von Arten- und Biotopschutzmaßnahmen, des Alt- und Totholzkonzepts sowie von Gewässerentwicklungsplänen geeignet. Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Maßnahmen des ökologischen Mehrwerts sind die MNN 301/2 und 302.

7. Artenschutz nach §44 BNatSchG

7.1 Bestandssituation/Vorkommen planungsrelevanter Arten Prüfschritt I

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung müssen alle planungsrelevanten Arten wie die europäischen Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, alle streng geschützten Arten nach BNatSchG und die Arten Anhang IV der FFH-Richtlinie betrachtet werden.

Im Verfahrensgebiet wurden in Absprache mit UNB Sigmaringen und LGL Stuttgart Ref. 42 keine ökologischen Begleituntersuchungen (TÖV und ÖRA) zur Erfassung des Artenspektrums in Auftrag gegeben.

Grundlagen für eine Beurteilung der Bestandssituation sind das ZAK-Tool der LUBW, das für Flurneuordnungen planungsrelevante Arten auswertet, Datenquellen der UNB Sigmaringen und Geländebegehungen der uFB Ravensburg (Landespfleger).

Nach Einschätzung der uFB Ravensburg und der UNB Sigmaringen ist eine gutachterliche saP aufgrund möglicher Betroffenheit einzelner Arten nicht notwendig, um Verbotstatbestände mit ausreichender Sicherheit beurteilen zu können.

7.1.1 Pflanzen

Keine planungsrelevanten Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie vorhanden, die von geplanten Maßnahmen der Flurneuordnung betroffen sind.

7.1.2 Säugetiere

Keine planungsrelevanten Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie vorhanden, die von geplanten Maßnahmen der Flurneuordnung betroffen sind.

7.1.3 Vögel

Eine mögliche Betroffenheit von Offenlandvogelarten (einzige beobachtete Art: Feldlerche) und Wald- bzw. Waldrandarten nach der VSRL kann nicht ausgeschlossen werden. Daher ist ein Bau außerhalb der Brutzeiten vorgesehen. Entsprechende Bauzeitenfenster mit Bauphase außerhalb der Brutzeit von Anfang April bis Mitte August werden berücksichtigt.

7.1.4 Amphibien und Reptilien

Mit der Art Zauneidechse kann als planungsrelevante Art nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie eine Betroffenheit von geplanten Maßnahmen (Tötung, Zerstörung der Lebensstätten) der Flurneuordnung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.1.5 Weitere Arten

Es kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass für weitere Arten Betroffenheit von geplanten Maßnahmen der Flurneuordnung bestehen.

7.2 Vorprüfung (Konfliktanalyse/Betroffenheitsanalyse) Prüfschritt II

7.2.1 Bewertung der Vorhabenswirkung

Generell wurde im Rahmen der Vorprüfung aufgrund der geringen Umfänge der geplanten Maßnahmen durch die Flurneuordnung, der vorhandenen Datenlage möglicherweise vorkommender und der geringen bis keiner Betroffenheit auf eine Arterfassung und gutachterliche Bewertung im Rahmen einer gutachterlichen saP verzichtet. In die Überlegungen der möglichen Vorhabenswirkung werden dennoch die Bereiche Wegebau und die „Beseitigung“ einer Böschung einbezogen.

7.2.2 Wegebau

Relevant im Rahmen der Vorprüfung können von Bedeutung die MNN 10/3 und 15 für die Offenlandvogelart Feldlerche, die MNN 10/1, 12 südlichster Bereich, 16 und 18 für Vogelarten mit Gehölzbindung sein. Eine Betroffenheit (Störung) kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die genannten Vogelarten sind keine direkten Brutplätze (Tötung, Zerstörung Lebensstätten) betroffen; es stehen ausreichend alternative Ruhestätten zur Verfügung.

Störungen durch die Bautätigkeit haben durch lokale und zeitliche Begrenzung / Bauzeitenregelung keinen populationsgefährdenden Einfluss.

7.2.3 Beseitigung Landschaftselemente

Der geplante Eingriff ist unter Ziffer 6.1 konkret beschrieben.

Die Vorprüfung kann mögliche Betroffenheit (Störung, Tötung, Zerstörung Lebensstätten) von Arten mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Direkt nach der Verlegung der Böschung steht der Lebensraum aufgewertet durch freigelegte Strukturelemente wie Sand- und Schotterschichten und die Einsaat mit einer gebietsheimischen Wiesenmischung wieder zur Verfügung.

7.3 Artenschutzrechtliche Prüfung Prüfschritt III

7.3.1 Planungsrelevante Arten

Von den möglichen planungsrelevanten und potentiell betroffenen Arten (streng geschützt nach BNatSchG, Arten des Anhang IV der FFH-RL, alle europäischen Vogelarten) werden in der Vorprüfung die Offenlandvogelart (Feldlerche), Vogelarten mit Gehölzbindung und Reptilien (Zauneidechse) behandelt. Alle weiteren, möglichen Arten sind von geplanten Maßnahmen der Flurneuordnung nicht betroffen. In Absprache mit der UNB Sigmaringen und dem LGL Ref. 42 wurde der Verzicht auf eine

gutachterliche saP beschlossen.

Offenlandvogelarten / Vogelarten mit Gehölzbindung

Nach Einschätzung von uFB Ravensburg und UNB Sigmaringen sind von den möglichen Eingriffen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 zu erwarten. Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen reichen als Ausgleich aus. Entsprechende Bauzeitenfenster mit Bauphase außerhalb der Brutzeit von Anfang April bis Mitte August werden berücksichtigt. Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung werden die artenschutzrechtlichen Belange sichergestellt.

Reptilien / Zauneidechse

Ein Eingriff kann durch die Verlegung der Böschung für mögliche Vorkommen der Art Zauneidechse entstehen. Vorkommen von Zauneidechse sind nach örtlichen Begehungen durch die uFB Ravensburg und die vorhandenen Daten der UNB mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

7.3.2 Tötungsverbot gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr.1

Durch die vorliegende Planung ist von keinem Verbotstatbestand auszugehen. Es besteht keine Betroffenheit planungsrelevanten Arten.

7.3.3. Störungsverbot gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2

Durch den geplanten Wegebau können Störungen nicht ausgeschlossen werden. Es besteht Betroffenheit für die planungsrelevanten Vogelarten des Offenlandes und Vogelarten mit Gehölzbindung.

7.3.4 Zerstörungsverbot gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3

Vom geplanten Wegebau werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erheblich beeinträchtigt, die zum Verlust einzelner örtlicher Populationen führen könnten. Kleinräumige Beeinträchtigungen können nicht vollständig ausgeschlossen werden, betreffen aber keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten direkt.

Es besteht keine Betroffenheit planungsrelevanten Arten.

7.3.5. Schutz der Pflanzen gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 4

In der vorliegenden Planung werden durch Maßnahmen der Flurneuordnung keine besonders geschützten Arten entnommen, beschädigt oder zerstört.

7.4 Erläuterung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Hinsichtlich Vermeidung des Störungsverbot nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr.2 muss die Durchführung von geplanten Maßnahmen außerhalb von Nestbau-, Brut- und Aufzuchtzeiten der Jungvögel erfolgen. Das betrifft die Maßnahmen Wegebau und Beseitigung eines Landschaftselementes. Mit der zuständigen UNB wird für die Maßnahmenkomplexe eine entsprechende Bauzeitenbeschränkung (Anfang April

bis Ende August) festgelegt. Die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung zu prüfen, sicherzustellen und zu dokumentieren. Im Regelfall kann diese UBB durch den Bereich Landespflege bei der uFB Ravensburg erfolgen. Im Einzelfall wird ein Biologe für spezielle Fachfragen zur Beratung hinzugezogen.

7.5 Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Entfällt.

7.6 Darlegung des Monitorings und Risikomanagements

Entfällt.

7.7 Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung

Entfällt.

8. Natura 2000

8.1 Bestandssituation FFH-Gebiet/Europäisches Vogelschutzgebiet

Das Verfahrensgebiet liegt in keinem Flora-Fauna-Habitat-Gebiet oder Vogelschutzgebiet. Die weiteren Ziffern können daher in der Bearbeitung entfallen.

8.2 Prognose der erheblichen Beeinträchtigungen

Entfällt.

8.3 Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Entfällt.

8.4 Alternativenvergleich

Entfällt.

8.5 Darlegung zu den Ausnahmegründen

Entfällt.

8.6 Kohärenzausgleich (Sicherungsmaßnahmen) für das europ. Schutzgebietsnetz Natura 2000

Entfällt.

8.7 Zusammenfassung der Ergebnisse

Entfällt.

9. Umweltverträglichkeit

9.1 Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen

Die Auswirkungen der Flurneuordnung auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG werden nachfolgend näher beschrieben. Für jedes Schutzgut werden die prognostizierten Auswirkungen (bau-, anlage- oder betriebsbedingt) zusammenfassend bewertet.

9.2 Umweltauswirkungen

In den folgenden Textteilen werden Maßnahmen und ihre möglichen erheblichen Auswirkungen auf die natürlichen Grundlagen, auf Kultur- und sonstige Sachgüter beschrieben.

Schutzgut Mensch, Gesundheit

In Flurneuordnungsverfahren ist i.d.R. nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung zu rechnen. Veränderungen, die das Naturerlebnis und die Erholungsmöglichkeiten beeinträchtigen, werden beim Schutzgut Landschaftsbild (siehe Ziffer 9.2.5) bearbeitet.

9.2.1 Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser)

Schutzziele:

Erhaltung natürlicher bzw. naturnaher Gewässer

Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens

Berücksichtigung der Belange von Grundwasserneubildung, Gewässerökologie und Hochwasserschutz

Schutz vor Nährstoffeintrag / Ausweisung von Gewässerschutzstreifen.

Ausgangslage und Maßnahmen:

Zukünftig werden im Verfahrensgebiet entlang des Eschtalbaches im Nordbereich auf beiden Seiten Gewässerschutzstreifen ausgewiesen. Die Intensivgrünlandnutzung wird um mindestens 10 m vom Fließgewässer abgerückt. An den Fließgewässern untergeordneter Bedeutung werden keine Gewässerschutzstreifen ausgewiesen.

Die entsprechenden Maßnahme MNN 301 /1 und 301/2 sind unter Ziffer 6.3.2 beschrieben.

Auswirkung und Zusammenfassung:

Die Kompensationsmaßnahme verringert im Wasserkörper den Nährstoffeintrag und fördert die Eigenentwicklung des Eschtalbaches. Im Gewässerschutzstreifen wird sich durch die Extensivierung eine standortgerechte Wiesenvegetation und direkt entlang des Baches ein Saum mit

Feuchtvegetation entwickeln.

Die UFB geht nicht von erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser aus.

9.2.2 Schutzgut Fläche, Boden

Schutzziele:

Boden ist vor Erosion zu schützen, in natürlicher oder naturnaher Ausbildung und als Standort für Pflanzen und Tiere zu erhalten, sowie hinsichtlich Bodenverbrauch sparsam damit umzugehen.

Ausgangslage und Maßnahmen:

Durch Erosion, Versiegelung und Änderung im Ausbaustandard vorhandener Wege können sich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben (siehe auch Ziffern 6.1).

Auswirkung und Zusammenfassung:

Durch die Asphaltierung von Schotterwegen und die Verbreiterung bisheriger Wege in Asphaltbauweise sowie Neubau eines Schotterweges werden Flächen versiegelt. Die Bodenfunktionen (Standort für Vegetation, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filterung von Schadstoffen, usw.) können nicht gleichartig ausgeglichen werden.

Die Kompensation erfolgt im Gesamtpaket aller geplanten landschaftspflegerischen Anlagen.

9.2.3 Schutzgut Luft/Klima

Schutzziele:

Erhalt des Bestandsklimas sowie der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion.

Ausgangslage und Maßnahmen:

Die zusammenhängenden Grünlandbereiche dienen als Kaltluftsammler und Frischluftentstehungsbereiche. In den Grünlandbereichen sind keine Veränderungen vorgesehen, da es sich weitgehend um hängige bis steile und frische bis nasse Flächen oder bachbegleitende Grünlandbereiche handelt. Grünlandumbruch ist nicht vorgesehen.

Auswirkung und Zusammenfassung:

Das Schutzgut Luft / Klima wird durch Maßnahmen der Flurneuordnung (Wegebau, Ausgleichsflächen, Acker-Grünland-Verhältnis) nicht erheblich beeinträchtigt.

9.2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzziele:

Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen und ihren Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt sowie Schutz ihrer Lebensräume und sonstigen Lebensbedingungen.

Ausgangslage und Maßnahmen:

Die Bestandssituation der planungsrelevanten Tierarten ist unter der Ziffer 7.1 entsprechend den Erkenntnissen aus dem ZAK und der Datenquelle der UNB Sigmaringen sowie Geländebegehungen der uFB Ravensburg dargestellt.

In das Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt wird durch Wegebau und „Beseitigung“ eines Landschaftselementes eingegriffen (siehe Ziffer 6.1).

Alle geplanten Eingriffe sind bilanziert und mögliche Minderungsmaßnahmen im Ausbaustandard Wegebau umgesetzt. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen werden von UNB, Gemeinde und Teilnehmergeinschaft hinsichtlich Konzeption und Umfang mitgetragen.

Auswirkung und Zusammenfassung:

Durch die Maßnahmen Wegebau und die „Beseitigung“ eines Landschaftselementes werden mit der Berücksichtigung von Vermeidungsstrategien und der Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 u. 3 BNatSchG erfüllt. Wegebau wird außerhalb von Nestbau-, Brutzeiten und Jungenaufzuchtplätzen möglicher betroffener Arten durchgeführt.

Das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ wird durch Maßnahmen der Flurneuordnung nicht erheblich beeinträchtigt. Der Umfang der geplanten Kompensationsmaßnahmen ist zum Ausgleich der Eingriffe ausreichend.

Auf den Nachweis der Funktionalität der Kompensationsmaßnahmen über ein Monitoring wird verzichtet.

9.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Schutzziele:

Die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorisch geprägten Form.

Ausgangslage und Maßnahmen:

Im Verfahrensgebiet gibt es mit den Talbereichen von Eschtalbach und den angrenzenden, hängigen Bereichen größere Grünlandbereiche mit Hecken und einige Einzelbäume und Baumreihen einige besonders prägende Bereiche. (siehe auch Ziffer 3.6.1).

Im Flurneuordnungsverfahren ist kein Grünlandumbruch geplant. Das Wegenetz wird zum Teil im Ausbaustandard geändert (mehr Asphaltwegstrecke); die Maßnahmen beschränken sich auf vorhandenen Wegtrassen.

Durch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen werden erlebbare und zum Teil „blütenbunte“ Vegetationsstrukturen in der Örtlichkeit geschaffen. Nach den Vorgaben des Zielartenkonzeptes und des Artenschutzes wird auf eine Bepflanzung verzichtet.

Auswirkung und Zusammenfassung:

Die räumliche Verteilung landwirtschaftlich genutzter Flächen (Acker, Grünland) wird sich nicht verändern. Die Beseitigung eines Landschaftselementes verändert das Landschaftsbild nur punktuell in ihrer bisherigen Nutzung und in Funktionsbezug.

Das Landschaftsbild bzw. die Landschaftsstruktur werden durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen punktuell bereichert.

Die UFB geht nicht von erheblichen Umwelteinflüssen aus.

9.2.6 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Schutzziele:

Die Erhaltung der Kulturgüter und des kulturellen Erbes als Zeugnis des Wirtschaftens und Gestaltens früherer Generationen.

Ausgangslage und Maßnahmen:

Keine Maßnahmen geplant.

Auswirkung und Zusammenfassung:

Die vorhandenen Kultur- und Sachgüter werden nicht von Maßnahmen im Flurneuordnungsverfahren betroffen.

9.2.7 Wechselwirkungen

Die uFB Ravensburg geht nicht von Wirkungsabläufen aus, die sich summieren und damit erhebliche Beeinträchtigungen für eines oder mehrerer Schutzgüter bewirken.

9.3 Planungsalternativen

Es wurden während der Planaufstellung mehrere Alternativen geprüft und diskutiert, jedoch ergibt die jetzige Lösung die bestmögliche Schonung der vorhanden natürlichen Ressourcen bei gleichzeitiger Einhaltung der Verfahrens-Ziele.

Maßnahmen anderer Träger sind derzeit nicht geplant.

9.4 Zusammenfassung

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) soll vorhandene Landschaftselemente schützen, verbessern und in Schwerpunkten neue als Ersatz für wegfallende Strukturen schaffen.

Die Planung soll für den Ausgleich der notwendigen Eingriffe im Zuge der Flurneuordnung (Versiegelungen, Flächenverluste, Trennwirkungen durch Wegebau usw.), die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange sowie für den landesweiten Biotopverbund sorgen.

Die Kompensationsmaßnahmen sollen für Flora und Fauna als Lebens- und Rückzugsraum dienen.

Insgesamt wurden in den Abstimmungsgesprächen drei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit ca. 0,49 ha Fläche festgelegt.

Als Schwerpunkt der Planung sind drei lineare Strukturen (Gewässerschutzstreifen ca. 10 m Breite, Gras-Kraut-Streifen 5 m Breite, Extensivgrünland ca. 0,09 ha Fläche) vorgesehen.

Auf Neupflanzungen wird aus Artenschutzgründen verzichtet.

Die Belange der Allgemeinen Leitsätze sind in der vorliegenden Planung wo immer möglich im Rahmen der Ausgleichsbilanz berücksichtigt.

Anlagen:

Anlage 1: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Anlage 2: Zielartenkonzept Baden-Württemberg